



Kleine Anfrage

Stefan Müller (Freie Demokraten) vom 08.04.2019

Funkzellenauswertung und Versenden „stiller SMS“ zur Kriminalitätsbekämpfung und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung werden unterschiedlichste Maßnahmen angewandt. So werden auch richterlich angeordnete Maßnahmen wie „Funkzellenüberwachungen“ und das Versenden von Ortungsimpulsen (sog. „stille SMS“) vorgenommen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Zur Aufklärung welcher Straftaten bzw. im Rahmen welcher Ermittlungen wurden die Funkzellenauswertungen zur Lokalisierung von Mobiltelefonen im Jahr 2016 eingesetzt?
- Frage 2. Zur Aufklärung welcher Straftaten bzw. im Rahmen welcher Ermittlungen wurden die Funkzellenauswertungen zur Lokalisierung von Mobiltelefonen im Jahr 2017 eingesetzt?
- Frage 3. Zur Aufklärung welcher Straftaten bzw. im Rahmen welcher Ermittlungen wurden die Funkzellenauswertungen zur Lokalisierung von Mobiltelefonen im Jahr 2018 eingesetzt?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet:

Funkzellenabfragen können von der Polizei nicht nur zur Strafverfolgung gemäß den Bestimmungen der StPO, sondern auch präventivpolizeilich (§ 15a HSOG) vorgenommen werden. Eine statistische Erfassung solcher Funkzellenabfragen erfolgt bei der Polizei nicht. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 100g Abs. 4 StPO werden bei den hessischen Staatsanwaltschaften lediglich Maßnahmen nach § 100g Abs. 1 StPO statistisch erfasst, ohne dass hierbei sogenannte Funkzellenabfragen gesondert ausgewiesen werden. Daher liegen der Landesregierung keine statistischen Daten zur Anzahl von Funkzellenabfragen vor. Mangels statistischer Daten über Funkzellenabfragen können die konkreten Anlässe einzelner Abfragen nicht mitgeteilt werden.

- Frage 4. Zur Aufklärung welcher Straftaten bzw. im Rahmen welcher Ermittlungen wurden das Versenden „stiller SMS“ zur Lokalisierung von Mobiltelefonen im Jahr 2016 eingesetzt?
- Frage 5. Zur Aufklärung welcher Straftaten bzw. im Rahmen welcher Ermittlungen wurden das Versenden „stiller SMS“ zur Lokalisierung von Mobiltelefonen im Jahr 2017 eingesetzt?
- Frage 6. Zur Aufklärung welcher Straftaten bzw. im Rahmen welcher Ermittlungen wurden das Versenden „stiller SMS“ zur Lokalisierung von Mobiltelefonen im Jahr 2018 eingesetzt?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 gemeinsam beantwortet:

Seitens der Ermittlungsbehörden werden keine statistischen Erhebungen zum Einsatz von Ortungsimpulsen erhoben und liegen daher nicht vor.

- Frage 7. Sofern der Landesregierung keine Statistik über die Anwendung der Funkzellenauswertung oder das Versenden „stiller SMS“ im Jahr 2016 führt, kann sie Angaben zu besonderen Tatkomplexen der Vergangenheit machen, anhand derer das Verfahren von polizeilichen Ermittlungen, Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft, richterlichem Beschluss bis hin zur Ausführung und Auswertung der Funkzellenauswertung durch die Fragestellerin nachvollzogen werden kann?

- Frage 8. Sofern der Landesregierung keine Statistik über die Anwendung der Funkzellenauswertung oder das Versenden „stiller SMS“ im Jahr 2017 führt, kann sie Angaben zu besonderen Tatkomplexen der Vergangenheit machen, anhand derer das Verfahren von polizeilichen Ermittlungen, Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft, richterlichem Beschluss bis hin zur Ausführung und Auswertung der Funkzellenauswertung durch die Fragestellerin nachvollzogen werden kann?
- Frage 9. Sofern der Landesregierung keine Statistik über die Anwendung der Funkzellenauswertung oder das Versenden „stiller SMS“ im Jahr 2018 führt, kann sie Angaben zu besonderen Tatkomplexen der Vergangenheit machen, anhand derer das Verfahren von polizeilichen Ermittlungen, Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft, richterlichem Beschluss bis hin zur Ausführung und Auswertung der Funkzellenauswertung durch die Fragestellerin nachvollzogen werden kann?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 bis 9 gemeinsam beantwortet:

Statistische Erhebungen zu einzelnen spezifischen Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Durchführung von Funkzellenabfragen oder in Bezug auf den Einsatz „stiller SMS“ zur Initiierung von Ortungsimpulsen liegen nicht vor.

Funkzellenabfragen werden auf richterliche Anordnung zur Aufklärung von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung durchgeführt (vgl. § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO). Anlässe für Maßnahmen zu Zwecken der Strafverfolgung waren demnach Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere Katalogstraftaten nach § 100a Abs. 2 StPO aus unterschiedlichen Deliktsbereichen, wie zum Beispiel Tötungsdelikte, Raub, Bandendiebstahl, Erpressung, Betäubungsmittelkriminalität, Schleuservorgänge oder Skimmingfälle.

Zur Gefahrenabwehr erfolgte die Erhebung von Funkzellendaten gemäß den Bestimmungen des HSOG (§ 15a HSOG) regelmäßig bei Vermisstenfällen bzw. nach Suizidankündigung, sofern Hinweise auf ein mitgeführtes Mobiltelefon vorlagen. Auch hier ist eine Aussage über die Anzahl der erhobenen Datensätze bzw. zu von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Personen mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

Bei der hessischen Polizei kommt der Einsatz einer „stillen SMS“ als flankierende taktische Maßnahme bei der Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) zur Anwendung. Insofern kommt dieses Mittel ausschließlich in Fällen zur Anwendung, bei denen es sich um eine Katalogtat im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO handelt und ein richterlicher Beschluss gem. §§ 100a, e, und i StPO vorliegt. Es ist zu beachten, dass nicht jede TKÜ-Maßnahme auch jeweils die Notwendigkeit von Ortungsimpulsen impliziert und die Anzahl an TKÜ-Maßnahmen daher nicht mit der Anzahl an Ortungsimpulsen gleichgesetzt werden kann. Im Umkehrschluss kann es aber auch notwendig sein, im Rahmen einer einzelnen TKÜ-Maßnahme mehrfach Ortungsimpulse durchzuführen.

Wiesbaden, 17. Mai 2019

Peter Beuth